

Kurztitel

Pflichtablieferungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 271/2009

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

27.08.2009

Text**Zurverfügungstellung sonstiger gesammelter oder abgelieferter Medieninhalte**

§ 14. Die Österreichische Nationalbibliothek hat gemäß § 43b Abs. 2 MedienG gesammelte oder gemäß § 43b Abs. 3 MedienG abgelieferte Medieninhalte den jeweils in § 8 genannten Bibliotheken zur Verfügung zu stellen, wenn der Medieninhaber des betroffenen Mediums seinen Sitz in einem der jeweils dort genannten Bundesländer hat.